



**Politische Gemeinde
Uesslingen-Buch**

**ABFALL-
REGLEMENT**

ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Übergeordnete Erlasse	4
Art. 4 Zweckverband	4
Art. 5 Abgabepflicht	4
Art. 6 Wiederverwertung	5
Art. 7 Grube Kreuzbuck	5
Art. 8 Papier/Kartonsammlung	5
Art. 9 Ausgeschlossene Abfälle	5
Art. 10 Ablagerungsverbot	5
Art. 11 Verbrennungsverbot	6
Art. 12 Bauabfälle	6
Art. 13 Entsorgungskonzept	6
II. Organisation	6
Art. 14 Zuständigkeit	6
Art. 15 Information	6
Art. 17 Sammeldienst / Sammelplätze	7
Art. 18 Grundsatz	7
III: Finanzierung	7
Art. 19 Grundsatz	7
Art. 20 Gebühren	8
Art. 21 Anpassen der Gebühren	8
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	8
Art. 22 Strafbestimmung	8
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 24 Inkraftsetzung	8

Anhang zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Art. 1	Gebührenpflicht	9
Art. 2	Gebührenansätze	9
Art. 3	Bezug	9
Art. 4	Besondere Aufwendungen	9

Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Uesslingen–Buch

Gestützt auf §§ 6 Abs.2, 21 und 28 des kantonalen Abfallgesetzes erlässt die Politische Gemeinde Uesslingen–Buch folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Uesslingen–Buch und richten sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Dies beinhaltet sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle
- Abfälle aus Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- Sonderabfälle aus Haushaltungen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen entsorgt werden.

Art. 3 Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4 Zweckverband

Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau an.

Art. 5 Abgabepflicht

¹ Abfälle sind der Kehrrechtabfuhr oder den Spezialabfahren bei den durch die Gemeinde bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

² Für die Kehrrecht- und Sperrgutabfuhr gelten die Bestimmungen des Zweckverbands Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau.

Art. 6 Wiederverwertung

¹ In der Gemeinde sind für die wiederverwertbaren Abfälle zwei Sammelplätze (1x in Buch und 1x in Uesslingen) vorhanden.

¹ Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen sind separat abzuliefern oder bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für:

- Glas
- Aluminium
- Weissblech
- Verwertbare Kunststoffe
- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Nespresso Kapseln
- Kleider/Schuhe
- Batterien
- PET Flaschen

² Sondersammlungen können bei Bedarf eingeführt und als verbindlich erklärt werden.

Art. 7 Grube Kreuzbuck

¹ In der gemeindeeigenen Grube Kreuzbuck dürfen nur die vom Amt für Umwelt bezeichneten Materialien zu den vorgeschriebenen Öffnungszeiten deponiert werden.

² Es sind verschiedene Sammelmulden vorhanden in denen folgendes deponiert werden darf:

Metall, Stahl in aller Art, Keramik, Ton, Beton, Ziegel, Bauschutt (max. 1 Karette), Gips, Gipsplatten (max. 1 Karette), Äste und Sträucher, Laub, Rasenschnitt, Unkraut, Haustiermist, Topfpflanzen und Schnittblumen, Pflanzliche Gartenabfälle, verbrauchte Topfpflanzenerde, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Rüstabfälle von Gemüse.

Nicht gelagert oder Entsorgt werden darf folgendes:

³ Behandeltes Holz, Kunststoffe aller Art, Elektro- und Elektronikschrott, Asche usw.

⁴ Gewerbliche Entsorgungen (auch z.B. Gartenbauer im Auftrag von Dritten) sind in der Grube nicht möglich. Dazu müssen zugelassene Entsorgungsfirmen angefahren werden.

Art. 8 Papier/Kartonsammlung

¹ Die Altpapier- und Kartonsammlung wird zwei- bis dreimal jährlich durchgeführt und werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Papier und Karton muss getrennt gebündelt werden.

Art. 9 Ausgeschlossene Abfälle

Abfälle, welche von der Wiederverwertung und der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen zur Beseitigung an die vorgeschriebenen Stellen gebracht werden.

Art. 10 Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen, im Freien, auf öffentlichen und privaten Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) innerhalb der Gemeinde ist verboten.

² Abfälle dürfen in keiner Form (auch nicht zerkleinert oder gemahlen) in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden.

³ Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

⁴ Die Verwendung/Entsorgung von Holzasche im Wald ist verboten. Die korrekte Entsorgung von Aschen aus naturbelassenen Holz und Restholz erfolgt durch die KVA.

- Kleinmengen bis 100 l pro Monat, Abfallsack in die Kehrichtabfuhr
- Mengen bis 800 l pro Monat, wenn möglich in einzelnen Plastiksäcken im Gewerbe-Container in die Kehrichtabfuhr.

Achtung: Asche vor der Entsorgung immer gut auskühlen lassen!

Art. 11 Verbrennungsverbot

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerung, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ Das Verbrennen von trockenen und pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist ausserhalb des Baugebietes zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 12 Bauabfälle

Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und soweit möglich der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

Art. 13 Entsorgungskonzept

¹ Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird.

² Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen:

- Bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten.
- Bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m³.

II. Organisation

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.

² Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

³ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.

⁴ Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

⁵ Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Art. 15 Information

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde orientiert periodisch über die Sammelrouten und Sammelplätze; ebenfalls sind die Einwohner im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

Art. 16 Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Sammelplätze zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 17 Sammeldienst / Sammelplätze

¹ Das zuständige Organ legt fest:

- a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlung
- c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle.

² Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben werden angehalten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Ausgediente elektrische und elektronische Geräte sind im Handel, dem Hersteller oder an bewilligte Sammelstellen zurückzugeben. Es besteht für solche Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht der Händler und Hersteller.

⁵ Sonderabfälle aus Wohnungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder bei einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) zu entsorgen. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

III: Finanzierung

Art. 19 Grundsatz

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Gesamtkosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen, Grube) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen).

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen.

³ Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

Art. 20 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastruktur, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Wohnungen, Betrieben, Verwaltungen, Schulen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Gebührenpflichtig sind alle Haushaltungen, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen, Schulen und anderweitige Abfalllieferanten auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Uesslingen–Buch und es sind Abfallgebühren zu bezahlen. Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die in diesen Haushaltungen wohnen resp. diese Betriebe führen

³ Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

⁴ Soweit der Gemeindezweckverband KVA TG Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 21 Anpassen der Gebühren

Der Gemeinderat kann die Gebühren regelmässig der allgemeinen Kostenentwicklung im Recyclingwesen anpassen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Strafbestimmung

Verstösse gegen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung werden gemäss bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen geahndet.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.

Art. 24 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch genehmigt am 20. Januar 2014

Der Gemeindeammann
Elisabeth Engel

Die Gemeindeschreiberin
Gaby Nägeli

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Oktober 2014 RRB-Nr. 01.55.06

Anhang zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gebührentarif für die Abfallbeseitigung

Art. 1 Gebührenansätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

¹ Kehrichtsackgebühr für die Beseitigung (Verbrennung) von Hauskehricht und Sperrgut. (gemäss Tarifen KVA)

² Recycling – Gebühren für die Entsorgung kompostierbarer organischer und weiterer wiederverwertbarer Abfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlicher Sammelstellen usw.

Bis 2 ½ Zimmer Wohnung	40.00 Fr. pro Jahr
------------------------	--------------------

Ab 3 Zimmer Wohnung	80.00 Fr. pro Jahr
---------------------	--------------------

Restaurants, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe ohne Wohnsitz	120.00 Fr. pro Jahr*
--	----------------------

Restaurants, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe mit Wohnsitz, inkl. eine selbstgenutzte Wohnung (siehe Art. 7 Abs. 4)	120.00 Fr. pro Jahr
--	---------------------

Lieferungen ausserhalb Öffnungszeiten Grube	60.00 Fr. pro Lieferung
---	-------------------------

*Das Gewerbe ohne Wohnsitz kann, wenn kein Bedarf gegenüber der Grube besteht, beim Gemeinderat ein begründetes Gesuch um Reduktion der Gebühren einreichen. Dieser Entscheid ist abschliessend und die Reduktion beträgt maximal 1/3 der Gebühr.

Art. 2 Bezug

¹ Die Belastung der Gebühren für verbrennbare Abfälle erfolgt direkt durch den Gemeindef Zweckverband KVA TG mittels der Kehrichtsackgebühr bzw. der Containerplomben.

² Die Grundgebühren werden jährlich durch die Politische Gemeinde Uesslingen–Buch erhoben. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 3 Besondere Aufwendungen

¹ Die Politische Gemeinde stellt dem Verursacher von nicht ordnungsgemäss bereitgestellten Abfällen die anfallenden Mehrkosten für die Entsorgung direkt in Rechnung.

² In schwerwiegenden Verstössen gegen das Abfallreglement erfolgt eine Strafanzeige.